

Bleich- und Färbefabriks-A.-G., Hajdunanas (Ungarn). N. [K. 104.]

„Chemische Fabrik Clotilde“. Dividende 16 K. wie i. V.

Die seit 80 Jahren bestehende Tintenfabriksfirma E. L. Andreazzi (Inhaber Wenzel Franz Schrötter) in Wien, 8. Bezirk, Wickenburggasse 20, ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten und strebt ein Arrangement mit ihren Gläubigern an. Die Passiven betragen ca. 150 000 K. Beteiligt sind größtenteils chemische Industriefirmen. Als Ursache der Zahlungsschwierigkeiten werden die Steigerung der Rohmaterialpreise, insbesondere des Schellacks, und der Rückgang des Exports nach den Balkanländern bezeichnet.

Unter dem Titel „Rapp Rohanyi Köszenbanyar. t.“ (Rapp-Rohanyer Kohlenbergwerks, A.-G.) bildete sich in Losone ein neues Unternehmen, dessen Grundkapital 1 Mill. K. beträgt.

Eine ausländische Firma beabsichtigt in der Höttingerau in der Nähe des Mittenwalder Bahnhofes eine Asphaltfabrik zu errichten.

Die ungarische Gummiwarenfabriks-A.-G. hat ihr Kapital von 2,5 auf 3,5 Mill. K. erhöht.

Im Anschlusse an das Budapester Bakteriologische Institut wird der Bau eines Impfstoff-Erzeugungsinstitutes geplant. Die hierbei nötigen Arbeiten gelangen seitens der wirtschaftstechnischen Sektion des kgl. ung. Ackerbauministeriums zur Vergebung.

Eine neue Zündhölzchenfabrik wird in Weipert, Böhmen, erbaut.

Die Ungarische Allgemeine Kohlenbergwerks-Ges. projiziert die Errichtung einer Zementfabrik, wobei das auf dem Besitze der Firma in Tatahanya vorgefundene ausgezeichnete Rohmaterial zur Verarbeitung gelangen soll.

Die Nagyvarader (Großwardeiner) Firma Moritz Moskovits & Sohn projiziert die Errichtung einer großangelegten Celluloidfabrik, die im Anfange 400–500 Arbeiter beschäftigen soll.

Die Deutschen Tonröhren- und Schamottefabriken in Charlottenburg haben von dem Großindustriellen von Miller, der bedeutende chemische Fabriken besitzt, die Tonwarenfabrik in Aussig a. d. Elbe erworben.

In Kvoehlitz errichtet ein Konsortium unter dem Namen „Chemische Industrie in Bodenbach“ ein Fabriksunternehmen für Emulsionen von Ölen.

Eine neue Akkumulatorenfabrik wird in diesem Frühjahr in Wien als Filialfabrik der Mailänder Akkumulatorenwerke Giovanni Hensemberger gegründet werden. Das Mailänder Unternehmen hat bereits Gründe erworben und wird im Frühjahr mit dem Bau der Fabrik beginnen.

N. [K. 104.]

Deutschland.

Hamburg. Die Wachs- und Ölwerke von Boyen & Hoepfner in Barmstedt sind von der Firma Schiekum & Co. in Hamburg käuflich übernommen. Die Firma beabsichtigt zum 1./4. ihren Gesamtbetrieb von Schiffbeck bei Hamburg nach Barmstedt zu verlegen. Gl. [K. 118.]

Magdeburg. Die Bromkonvention hat

infolge von Differenzen mit der Kaligewerkschaft Dittershall eine Preisherabsetzung beschlossen.

Gl. [K. 166.]

Wiesbaden. Die Ver. Schwarzfarbenn- und chemische Werke A.-G., Niederwallut, erhöhte das Stammkapital um 0,4 auf 1,5 Mill. Mark. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1908 gegründet und schüttete bisher 7 und 8% Dividende aus.

Gl. [K. 117.]

Tagesrundschau.

Sydney. Vor dem Supreme Court in Sydney kam unlängst ein Rechtsstreit zur Verhandlung, der sicher das Interesse weiterer technischer Kreise verdient. Ein gewisser Chin in Adelaide hatte verschiedentlich Angebote gemacht, u. a. Straßenbahnschienen nach dem aluminothermischen Verfahren zu schweißen. Er wurde von dem Erfinder, Dr. Hans Goldschmidt in Essen-Ruhr wegen Patentverletzung verklagt und versuchte, sich dieser Klage dadurch zu entziehen, daß er behauptete, das betreffende Patent sei wegen verschiedener Mängel nichtig. Das oberste Gericht (Supreme Court) in Sydney hat nun dahin entschieden, daß das Patent zu Recht bestände, das Chin sich der Patentverletzung schuldig gemacht habe, und daß ihm weitere ähnliche Handlungen zu untersagen seien. Er wurde gleichzeitig in die recht erheblichen Kosten des Rechtsstreites verurteilt.

Es ist dies bereits der zweite Fall, in welchem in einem Lande der englischen Zunge versucht wird, die Goldschmidt'schen Patente zu umgehen. Erst vor einigen Jahren mußte die Firma Th. Goldschmidt in Essen einen langwierigen Prozeß gegen eine englische Gesellschaft, die Weldite Co. Ltd. in London, durchführen, die in ähnlicher Weise sich der Patentverletzung schuldig gemacht hatte. Auch diese Firma wurde seinerzeit trotz der mannigfachsten Einwände im vollen Umfange des Klageantrages verurteilt. Die Folge davon war, daß jene Firma sich auflösen mußte. [K. 86.]

Dresden. In der kürzlich unter dem Vorsitz des Herrn Rechtsanwalts Dr. Zöphel, Leipzig, abgehaltenen Vorstandssitzung der Gesellschaft des Verbandes Sächsischer Industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen in Dresden wurde berichtet, daß im Vorjahre in Mitgliedsbetrieben der Gesellschaft 156 entschädigungsberechtigte Streiks und Aussperrungen stattgefunden haben, und daß dagegen bei 151 Arbeiterbewegungen die Verhütung der Arbeitseinstellung unter voller Wahrung der Unternehmerinteressen erreicht werden konnte. Die Vorarbeiten für die Festsetzung der Entschädigungen, welche für das vergangene Jahr annähernd gegen 300 000 M betragen, wurden einer Kommission übertragen. Die Mitgliederzahl der Gesellschaft beträgt zurzeit 2160 Fabrikbetriebe.

Frankfurt a. M. In dem Chemikalienwerk, G. m. b. H., Griesheim äscherte ein Brand ein Nebengebäude ein. Ein mit brennbaren Chemikalien angefüllter Kessel war explodiert und gab dadurch nicht nur die Ursache zu dem Brand, son-

dern auch zu zwei bedauerlichen Unfällen. Ein Arbeiter wurde von dem umfallenden Kessel begraben und konnte nur als Leiche aus den Trümmern hervorgezogen werden, ein anderer Arbeiter erlitt so schwere Brandwunden, daß sein Zustand für lebensgefährlich gilt. Die Feuerwehr konnte den Brand auf seinen Herd beschränken. Gr.

Heidelberg. Als Beilage liegt diesem Hefte die III. Sammelliste über die vom 1./6. 1906 bis 31./12. 1910 gestifteten Beiträge für das Bunsen-Denkmal in Heidelberg bei. Gleichzeitig ist darin der Rechnungsabschluß enthalten, dem wir entnehmen, daß das Denkmal rund 58 000 M gekostet hat. Ferner hat das Chem. Universitätslaboratorium eine verkleinerte Marmorbüste nach dem Bunsen-Denkmal erhalten, deren Kosten 2000 M betragen, sowie das deutsche Museum in München eine Kolossalbüste aus Bronze für 1250 M. Es verblieb ein Kassenbestand von 3358,99 M.

ar.

Leipzig. Arbeiterpensionsstiftung und Steuerpflicht. (Urteil des Reichsgerichts vom 15./11. 1910. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther, Leipzig.) Nach § 55, 12 des Reichserbschaftssteuergesetzes sind Schenkungen zu versteuern. Eine Ausnahme machen nur Schenkungen, die an Bedürftige zur Deckung ihres Unterhaltes erfolgen, oder durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 56 des Gesetzes). Was ist nun unter diesen vom Gesetzgeber aufgestellten Ausnahmen zu verstehen? Hierüber spricht sich das Reichsgericht in höchst bemerkenswerter Weise aus. Es handelte sich um folgenden Streitfall:

Die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. hatte eine Stiftung zugunsten ihrer Arbeiter unter dem Namen „Arbeiterpensionsstiftung“ errichtet. Sie hatte der Stiftung als Stammkapital den Betrag von 100 000 M überwiesen und verpflichtete sich, jährlich weitere 100 000 M zu überweisen, bis genügend Kapital zur Erreichung des Stiftungszweckes vorhanden wäre. Aus den Zinsen sollten den Arbeitern bei eintretender Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität Zuschußrenten gewährt werden.

Nummehr kam die Steuerbehörde und forderte 5000 M Schenkungssteuer, die von der Stiftung auch gezahlt werden mußte. Mit vorliegender Klage forderte die Stiftung von dem Badischen Fiskus Rückzahlung der 5000 M. Vom Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe wurde die Klage der Stiftung abgewiesen. Auch die Revision war erfolglos. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte:

Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, daß es sich hier nicht um eine Schenkung an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhaltes handelt; denn beschenkt sind nicht die Arbeiter, sondern die Stiftung, und diese ist nicht bedürftig. Was sodann die Frage anbelangt, ob durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht entsprochen wurde, so hat der anerkennende Senat bereits ausgesprochen, daß eine sittliche Pflicht, wie sie der § 56, Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes voraus-

setzte, nicht schon aus der günstigen Vermögenslage des Arbeitsgebers herzuleiten sei, daß es vielmehr noch des Vorhandenseins besonderer persönlicher Beziehungen bedürfe, wenn eine Schenkung zugunsten von Angestellten nicht bloß als Betätigung der allgemeinen Nächstenliebe, sondern als Ausfluß des Gebotes einer sittlichen Pflicht angesehen werden sollte. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Inwiefern ihn der Berufungsrichter verkannt haben sollte, ist aber nicht ersichtlich. Von besonderen persönlichen Beziehungen der Fabrik zu ihren ca. 8000 Angestellten und Arbeitern kann offenbar keine Rede sein, und dieses Erfordernis wird auch nicht dadurch ersetzt, daß statutenmäßig nur solche Arbeiter auf Unterstützung Anspruch haben, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Fabrik beschäftigt waren und hier erwerbsunfähig geworden sind. Noch weniger kann in dieser Beziehung in Betracht kommen, daß die Angestellten der Fabrik die Errichtung der Kasse selbst in Anregung gebracht haben. War eine sittliche Pflicht nicht schon an sich gegeben, so konnte sie auch nicht durch Petitionen der Angestellten begründet werden.

Es könnte sich deshalb nur noch fragen, ob durch die Zuwendung der 100 000 M einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde. Allein, wenn man auch die Höhe des hier zugewendeten Betrages nicht bedenklich findet, so fehlt es doch immer an den besonderen Umständen, die es rechtfertigen könnten, die fragliche Zuwendung als ein Gebot des Anstandes anzusehen.

Ein solches Gebot mag ausnahmsweise da anzuerkennen sein, wo es sich darum handelt, eine schon längere Zeit bestehende Unterstützungskasse der Angestellten zu kräftigen oder lebensfähig zu erhalten; im vorliegenden Falle wurde aber eine Unterstützungskasse erst neu geschaffen, und daß auch die zu diesem Zwecke gemachte Zuwendung ohne weiteres als durch die Rücksicht auf den Anstand geboten angesehen werden müßte, ist nicht zuzugeben. Der Umstand, daß sehr häufig von Arbeitgebern gleich hohe und noch höhere Schenkungen zu ähnlichen Zwecken gemacht werden, berechtigt jedenfalls noch nicht zu dem Schlusse, daß diejenigen, die nicht ein Gleiches tun, obwohl sie dazu in der Lage wären, in der Achtung und Anerkennung der ihnen Gleichstehenden deshalb eine Einbuße erleiden müßten.

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen. [K. 80.]

Personal- und Hochschulnachrichten.

Prof. van't Hoff wurde von der Akademie der Wissenschaften in Berlin die Helmholtz-Medaille verliehen.

Prof. Guignard ist von seiner Stellung als Direktor der Ecole de Pharmacie de Paris zurückgetreten, um sich ganz wissenschaftlichen Studien zu widmen. Er wurde zum Ehrendoktor ernannt. An seine Stelle wurde Prof. H. Gautier zum Direktor gewählt.

Ch. Tellier, Ingenieur-Chemiker, Mitbegründer der Kälteindustrie, wurde von der Société Industrielle de Rouen der sog. Prix de l'Exposition verliehen.